

Betriebsordnung  
der Schülerbetreuung im Pakt für den Nachmittag  
des KuBuS e.V. - Der Wunderwürfel  
(nachstehend KuBuS e.V. genannt)

Der Verein KuBuS e.V. als Träger von Angeboten im Bereich der Schülerbetreuung  
KuBuS e.V. ist ein am Gemeinwohl orientierter Verein und Mitglied des paritätischen  
Wohlfahrtsverbandes.

Seit Gründung ist der Verein in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und hat in den letzten  
Jahren die Betreuung in fünf Grundschulen des Landkreises Bergstraße übernommen  
bzw. den neuen Konzepten angepasst.

Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, Veränderungen der  
Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden  
Müttern und Vätern sowie die veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt machen in  
verstärktem Maße die Einrichtung von zeitlich verlässlichen Betreuungsangeboten und  
die Förderung von Kindern und Jugendlichen auch vor und nach dem Unterricht  
erforderlich. Damit ist es Eltern möglich, ihre beruflichen und familiären Pflichten  
besser miteinander zu verbinden. Die Schülerbetreuungsangebote verstehen sich als  
schul- und familienergänzende Angebote, die verlässliche Betreuungszeiten außerhalb  
der üblichen Unterrichtszeit anbieten. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern  
vielfältige Angebote, um den jeweils individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozess  
bestmöglich zu begleiten; dabei verstehen wir Bildung auch als sozialen Prozess, an dem  
sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen. In Lerngemeinschaften mit Erwachsenen  
und anderen Schülern lernen sie gemeinsam Probleme zu lösen, miteinander zu  
diskutieren und zu verhandeln. Dabei hat unser pädagogisches Handeln zum Ziel, alle  
Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und ihnen so ihre Bildungschancen  
zu erweitern. Die Schülerbetreuung gewährleistet darüber hinaus einen geregelten  
Tagesablauf und Kontinuität. Der freizeitpädagogische Aspekt steht, anders als in der  
Schule, im Vordergrund. Wichtige Bestandteile in der Tagesstrukturierung sind der  
gemeinsame Mittagstisch, die Hausaufgabenbetreuung und eventuelle  
Fördermaßnahmen. Unser Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu begleiten und zu  
unterstützen, damit sie Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung,  
Gemeinschaftsfähigkeit, Solidarität und Sozialverhalten sowie Handlungsfähigkeit und  
weitere verschiedenste Kompetenzen erfahren und erwerben können.

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

- Betreuungsangebote und ganztägige Angebote an Grund- und weiterführenden  
Schulen nach § 15 Hessisches Schulgesetz.  
Grundlagen sind darüber hinaus die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schule,  
bzw. die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung  
und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den  
Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen in der jeweilig  
gültigen Fassung.
- Angebote der Jugendsozialarbeit wie sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe  
und Hausaufgabenhilfe nach § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- Konzept „Pakt für den Nachmittag“

## **2. Generelle Informationen zur Schülerbetreuung**

- Die Schülerbetreuung wird im gesetzlichen Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet, angeboten. Sie findet je nach Angebot in der Regel schultäglich statt.
- Träger der Schülerbetreuung ist:

KuBuS e.V.  
Am Kröckelbach  
64658 Fürth-Kröckelbach

- Die Anschriften der Schülerbetreuungen,  
Konrad-Adenauer-Schule  
Mainzer Str. 8  
64646 Heppenheim
- Die Betreuung der SchülerInnen wird durch geeignetes Personal ausgeführt, mit einem Schlüssel von mindestens zwei Betreuungspersonen für 25 Kinder, davon mindestens eine Fachkraft.
- Im Rahmen der pädagogischen Angebote werden im Tagesverlauf verschiedene Aktivitäten durchgeführt, wie beispielsweise gemeinsames Spielen und Basteln. Je nach Gruppen- und Tagesplanung wird auf angrenzenden Außenflächen gespielt oder im Rahmen von Ausflügen und Gruppenaktivitäten öffentliche Verkehrsmittel genutzt.

## **3. Generelle Informationen zu den Betreuungszeiten**

- Eltern melden ihre Kinder für einen bestimmten Anmeldezeitraum (lt. Vertrag) verbindlich an, auch wenn die Teilnahme an den Angeboten für die Kinder vom Grundsatz her freiwillig ist. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten in gebundener Form (§ 15 HSchG, Abs. 5) ist teilweise oder ganz verpflichtend.
- Die Schülerbetreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Schulunterricht in vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt.
- Eine Aufstockung der Angebotsform, bzw. der Betreuungszeiten ist möglich und bedarf der Schriftform (Anlage 2 zum Vertrag).
- Der Vertrag wird zunächst auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis zum 30.04. des Schuljahres, jeweils zum 31. Juli des Jahres, schriftlich kündigt. Der Vertrag endet automatisch spätestens mit der Beendigung der Grundschulzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch die jeweiligen Kommunen und durch den Landkreis und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die

bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.

- In besonderen Ausnahmefällen kann der Betrieb der Schülerbetreuung ganz oder teilweise ruhen. Beispielsweise wenn eine Nutzung der Räume aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) sowie im Falle des Auftretens stark ansteckender Krankheiten oder wegen festgestellter schwerwiegender Mängel nicht möglich ist.
- Auch in den Ferien bietet die Betreuung von 7:30 Uhr- 15.00 Uhr bzw. 17:00 Uhr (je nach Modul) ein verlässliches Angebot an. Verbindlich jeweils hälftig in den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien.

#### **4. Aufnahme**

- Die Aufnahme geschieht nach Anmeldung bei KuBuS e.V. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Schülerbetreuung.
- Über die Betreuung wird ein Vertrag abgeschlossen.
- Übersteigt die Nachfrage die vorhandene Platzkapazität, erfolgt die Aufnahme nach Kriterien, über die die Eltern informiert werden.
- Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Leiterin der Schülerbetreuung umgehend schriftlich von Seiten der Eltern mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit bei plötzlich auftretender Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen sichergestellt werden.
- Auch über Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Leiterin der Schülerbetreuung umgehend zu informieren, soweit für das Kind eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird.

#### **5. Gesundheitsschutz in der Schülerbetreuung**

- Der Besuch der Schülerbetreuung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Wird das Kind krank, z.B. hat das Kind eine Erkältung, Fieber oder Durchfall oder zeigt es andere ansteckende Symptome, darf es die Schülerbetreuung nicht besuchen. Dies gilt ebenso für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten und bei unbekanntem Hautausschlag.
- Wenn bei dem Kind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, muss dies vor Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung der Leiterin der Schülerbetreuung schriftlich mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Nahrungsmittel, die aus religiösen oder sonstigen Gründen nicht gegessen werden dürfen.
- Um dem Kind die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben auch bei chronischen Krankheiten, Allergien oder Nachbehandlungen nach überstandenen Krankheiten zu ermöglichen, die eine Einnahme von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Schülerbetreuung erfordern, werden im Einzelfall von den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung notwendige, ärztlich verordnete Medikamente verabreicht. Hierzu wird gesondert eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

- In der Schülerbetreuung gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten besondere Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Danach dürfen keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz vorliegen. Das aktuelle Merkblatt gemäß IFSG-Leitfaden des Sozialministeriums ist in der Betreuung vorhanden und kann bei Bedarf eingesehen werden.
- Über ansteckende Krankheiten wie z.B. Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, infektiöse Hepatitis, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Milben- oder Läusebefall sind die Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen.
- Ist das Kind mit einer anderen Person in Kontakt gekommen, die an Mumps, Kinderlähmung, Hepatitis A, Masern oder anderen ansteckenden Krankheiten erkrankt ist, darf es zum Schutz der anderen Kinder nur bei bestehendem Impfschutz oder nachgewiesener Immunität die Schülerbetreuung besuchen.

## **6. Aufsicht**

- Es gilt die Aufsichtsverordnung der Schule.
- Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes in der Schülerbetreuung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des einzelnen Kindes.
- Die Kinder melden sich persönlich bei den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung an und ab. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Räumlichkeiten erscheint und sich persönlich den Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung meldet.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Beginn des Aufenthaltes des Kindes in den Räumlichkeiten der Schülerbetreuung und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Bevollmächtigte.
- Darf das Kind alleine nach Hause gehen, beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schülerbetreuung.
- Für den Weg von und zu der Schülerbetreuung und bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

## **7. Abholung des Kindes**

- Die Eltern tragen die Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schülerbetreuung abgeholt wird. Es werden Abholzeiten festgelegt.
- Soll das Kind alleine nach Hause gehen, bedarf dies einer schriftlichen Erklärung seitens der Eltern. Die Aufsichtspflicht der Eltern beginnt dann mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Schülerbetreuung zum Endzeitpunkt der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
- Soll das Kind auch von anderen Personen wie beispielsweise Freunden, Kollegen, Verwandten abgeholt werden dürfen, benötigt die Leiterin der Schülerbetreuung ein schriftliches Einverständnis.

## **8. Versicherung und Haftung**

- Kinder spielen, klettern, toben und können häufig die damit verbundenen Gefahren noch nicht richtig einschätzen. Bei Unfällen auf dem Weg von und zur Schülerbetreuung, in den Räumen und auf dem Gelände der Schule sowie bei allen Veranstaltungen, Festen und Spaziergängen ist das in der Schülerbetreuung angemeldete Kind unfallversichert.
- Deshalb sind alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schülerbetreuung eintreten und eine ärztlichen Behandlung zur Folge haben, der Leiterin der Schülerbetreuung direkt mitzuteilen.
- Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten ausschließlich für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Schmerzensgeld. Das heißt, die Haftung ist ausgeschlossen, wenn Kleider, Spiel- oder Wertgegenstände verloren gehen oder daran Schäden entstehen. Auch für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden. Deshalb wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

## **9. Betriebsablauf**

- An Schließtagen sowie jeweils hälftig in den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien ist die Betreuung von 7:30- 15.00 bzw. 17:00 Uhr (je nach Modul) geöffnet.
- In den Ferien werden bedarfsorientiert Ferienbetreuung bzw. -spiele für die Kinder der Schülerbetreuung angeboten. Für diese Angebote sind separate Anmeldungen erforderlich.
- Die Ferienbetreuung kann auch für externe Kinder angeboten werden, die altersmäßig in Grundschulaktivitäten integriert werden können. Die Kosten hierfür können entsprechend der Aktivitäten bei der Schülerbetreuung zeitnah vor den Ferien erfragt werden.
- Um dem Kind die Integration in die Gruppe zu erleichtern und es im weiteren Verlauf bestmöglich begleiten und fördern zu können, ist es wichtig, dass es regelmäßig und zur vereinbarten Zeit in die Schülerbetreuung kommt.
- Für die Mitarbeiterinnen ist es darüber hinaus wichtig, dass das Kind pünktlich abgeholt wird.
- Ist das Kind krank oder kann es aus anderen Gründen die Schülerbetreuung nicht besuchen, muss die Leitung der Schülerbetreuung vor Beginn der Betreuung informiert werden.

## **10. Elternentgelte**

- Für den Besuch der Schülerbetreuung wird ein Betreuungsentgelt und zusätzliches Verpflegungsentgelt für Essen und Getränke erhoben.
- Die Betreuungsentgelte und das Verpflegungsgeld werden monatlich um die Mitte des Monats im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- Eine Änderung der Betreuungszeiten mit entsprechender Entgeltanpassung kann mit einer Frist von acht Wochen zum nächsten Monat erfolgen.

- Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Schüler in die Schülerbetreuung aufgenommen wird. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ende des Vertragszeitraumes bzw. mit Wirksamkeit einer Kündigung. Die Entgelte sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- Sollte das Betreuungsentgelt für die Eltern nach den Bestimmungen des SGB VIII (§ 90) eine unzumutbare Belastung darstellen, können die Eltern eine Ermäßigung oder Übernahme der Kosten beim entsprechenden Kostenträger beantragen (Jugendamt und/oder Neue Wege).

## **11. Datenschutz**

- Während das Kind die Schülerbetreuung besucht, werden wir alle erforderlichen, personenbezogenen Daten erfassen und speichern.
- Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit werden wir ggf. Bildmaterial von Spielsituationen o.a. zur Veröffentlichung in den üblichen Medien verwenden.
- Die Mitarbeiterinnen der Schülerbetreuung haben keine Befugnis die Zeugnisse der Schüler einzufordern.
- Selbstverständlich werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzes und des Sozialgesetzbuches eingehalten.

## **12. Besondere Vereinbarungen**

- Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für die Schülerbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das betreffende Kind nach Rücksprache mit den Eltern vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.
- Wird die Betriebsordnung von den Eltern nicht eingehalten, kann das Kind von dem weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden.
- KuBuS e.V. haftet nicht für privat mit in die Betreuung gebrachte Spielzeuge und Wertgegenstände.
- In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Schülerbetreuung vor. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **13. Geltung**

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Fürth, 01.03.2017

KuBuS e.V. – Der Wunderwürfel  
Am Kröckelbach  
64658 Fürth-Kröckelbach